

daten aus Argentinien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Indien, Jugoslawien, Peru und der Sowjetunion gewählt, deren vierjährige Amtszeit am 20. Januar 1988 begann. Die übrigen neun Ausschußmitglieder werden noch weitere zwei Jahre (bis zum 19. Januar 1990) im Amt bleiben.

In seiner Eröffnungsansprache rief der Vertreter des Generalsekretärs die schwerwiegenden Auswirkungen der angespannten Finanzlage auf die Arbeit des Ausschusses in den letzten beiden Jahren ins Gedächtnis, die sogar die Existenz dieses Gremiums in Frage gestellt hätten. So hatte die Augusttagung 1986 ausfallen und die Sommertagung 1987 von drei Wochen auf eine empfindlich gekürzt werden müssen, da auch die Dringlichkeitssitzung der Vertragsstaaten am 29. April 1987 keine Verbesserung der finanziellen Situation hatte bewirken können.

In der folgenden Debatte wurde die Bedeutung der Arbeit des Rassendiskriminierungsausschusses betont; zahlreiche Staaten kündigten die alsbaldige Zahlung ihrer noch ausstehenden Beiträge an und riefen alle Vertragsstaaten der Konvention auf, ebenfalls ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Zum Abschluß des Treffens wurde eine Resolution angenommen, worin der Rassendiskriminierungsausschuß aufgefordert wird, weiteren Möglichkeiten zur Rationalisierung seiner Arbeit nachzugehen und das Staatenberichtsverfahren zu verbessern, insbesondere eine Lösung des Problems der überfälligen Berichte zu finden.

Hatte man im Januar noch gehofft, die für Ende Februar bis Mitte März vorgesehene Tagung des Expertengremiums werde stattfinden können, so hat sich diese Hoffnung mittlerweile zerschlagen, da ausstehende Beiträge in ausreichender Höhe doch nicht eintrafen. Folglich wird sich der Rassendiskriminierungsausschuß während seiner im August – hoffentlich – stattfindenden 36. Tagung nicht nur mit 45 Länderberichten, sondern auch mit seinem Bericht an die Generalversammlung befassen müssen – ein Pensum, das in drei Wochen wohl kaum zu bewältigen sein wird.

Martina Palm-Risse □

Recht auf Entwicklung: Expertengruppe verabschiedet Empfehlungen an die Menschenrechtskommission (17)

(Vgl. auch Etienne-Richard Mbaya / Martina Palm-Risse, Recht auf Entwicklung – ein Menschenrecht, VN 6/1987 S.194ff. Text der Erklärung: VN 6/1987 S.213f.)

I. Ausgeglichenheit, Freundlichkeit und Kooperationsbereitschaft kennzeichneten die Diskussionen während der 11. Tagung der Arbeitsgruppe von Regierungsexperten zum Recht auf Entwicklung, die vom 11. bis 22. Januar 1988 in Genf stattfand (E/CN.4/1988/10 v.29.1.1988). Das seit dem Ausscheiden des US-Vertreters 14köpfige Gremium befaßte sich mit einer vom UN-Generalsekretär zusammengestellten Analyse der Kommentare von Regierungen, UN-Organen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung des Rechts

auf Entwicklung. Daraus ergab sich, daß die Mehrheit der Staaten, die ihre Stellungnahme schon vorgelegt haben, das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht anerkennt.

Einige Experten erklärten, daß bindendes Recht sich nicht nur aus den in Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufgelisteten Rechtsquellen (Völkervertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze) ergeben könne; beim Recht auf Entwicklung sei nicht nur der Inhalt der Deklaration zu diesem Recht zu berücksichtigen, sondern auch der darin zum Ausdruck gekommene gemeinsame Wille der Staaten. So könne neuen Entwicklungen im internationalen Recht Rechnung getragen werden, die unter anderem durch die Lehrmeinungen fähiger Völkerrechtslehrer insbesondere in den Entwicklungsländern beeinflusst würden. Andere Sachverständige gaben wiederum zu bedenken, daß der genaue Inhalt des Rechts auf Entwicklung und seine rechtliche Verbindlichkeit für einige Regierungen noch unklar geblieben seien und daher noch präzisiert werden müßten; zudem müßten noch weitere Stellungnahmen abgewartet werden, bevor man von einem repräsentativen Eindruck sprechen könne.

Ein weiterer Schwerpunkt der Debatte war die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich. Hier betonten die Sachverständigen, daß es vorrangig den Staaten obliege, der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung günstige innerstaatliche und internationale Bedingungen zu schaffen. Als konkrete Beispiele solcher Bemühungen auf nationaler Ebene wurden Indien, Mexiko und Peru angeführt, die das Grundkonzept dieses Rechts in ihre Verfassungen aufgenommen hätten. In Indien gebe es schon zahlreiche Gesetze, Verfügungen und Erklärungen, die den Bestimmungen der Deklaration entsprächen.

Zu den Bemühungen im internationalen Bereich vermerkten die Regierungsexperten positiv die Entwicklungshilfebeiträge zahlreicher Länder; besonders hervorgehoben wurden hier die Niederlande, woraufhin ein Experte auf anteilmäßig vergleichbare Leistungen der Sowjetunion hinwies. Im Bereich der Entwicklungsfragen näherten sich die Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer einander an, denn selbst in wohlhabenden Ländern gebe es unterentwickelte Bereiche. Wirtschaftliche und industrielle Entwicklung hätten zudem Gefahren hervorgebracht, von denen alle Länder betroffen seien. Als Beispiele wurden hier etwa ökologische Probleme, der Zusammenbruch familiärer Beziehungen und der Drogenmißbrauch genannt.

II. Abschließend verfaßte das Expertengremium Empfehlungen und praktische Ratschläge zur bestmöglichen Umsetzung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zuhanden der 44. Tagung der Menschenrechtskommission und kam damit entsprechenden Ersuchen der Generalversammlung (Resolution 42/117) und der Menschenrechtskommission (Resolution 1987/23) nach. Als wichtigste Anregungen seien genannt:

● Die Verbreitung von Informationen über Inhalt und Natur des Rechts auf Entwicklung,

Aktivitäten im Erziehungs- und Forschungsbereich, Seminarveranstaltungen und anderes mehr sollen dazu beitragen, den Gedanken weltweit bekannt zu machen.

● Im Rahmen der Vereinten Nationen sollen die verschiedenen Unterstützungsleistungen bei der Verwirklichung dieses Rechts evaluiert und koordiniert werden.

● Die Gründe, die der Verwirklichung des Konzepts entgegenstehen, sollen untersucht werden.

● Analysiert werden sollen auch die im nationalen Bereich unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung.

Der Verwirklichung der in der Deklaration niedergelegten Ziele und Prinzipien soll die Menschenrechtskommission, so der Appell der Regierungsexpertengruppe, dringende Aufmerksamkeit schenken und so zu ihrer baldigen Realisierung beitragen.

Martina Palm-Risse □

Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Zwei Berichte vorgelegt – Mißstände beklagt – Dialog mit den Regierungen aufgenommen – Konvention empfohlen (18)

(Vgl. auch Karl Josef Partsch, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht, VN 3/1982 S.82ff. Text der Erklärung: VN 3/1982 S.107f.)

I. Der zweite Bericht des Sonderberichterstatters Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro aus Portugal (E/CN.4/1988/45 mit Add.1) zur Implementierung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung vom 25. November 1981 belegt, daß nunmehr die Überprüfung konkreter Vorwürfe im Vordergrund steht.

Demgegenüber hatte der erste Bericht des mit der Resolution 1986/20 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986 eingesetzten Sonderberichterstatters in erster Linie einen Überblick über die Problematik und eine Definition seiner Aufgaben zum Gegenstand (E/CN.4/1987/35). Eine Auseinandersetzung mit den ihm gegenüber gegen eine Reihe von Staaten erhobenen Vorwürfen erfolgte seinerzeit nicht, weil Ribeiro es für nicht mit dem Gebot der Objektivität vereinbar hielt, dies zu tun, ohne eine Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben zu haben. Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen hatten zu einer Bestandsaufnahme beigetragen. Auf diese Weise entstand ein Abriß der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Erklärung, der die Bedeutung einer Überprüfung der Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstreicht.

II. Im zweiten Bericht ging der Sonderberichterstatter, dessen zunächst auf ein Jahr befristetes Mandat durch Resolution 1987/15 der Menschenrechtskommission um ein Jahr verlängert worden war, den gegen einige Regierungen erhobenen Anschuldigungen im einzelnen nach. Obwohl es durchaus von Bedeutung ist, daß es Spannungen und Intoleranz auch innerhalb der Glaubensgemeinschaften gibt, lag der

Schwerpunkt auf Vorfällen, bei denen Regierungen die Verantwortung für Beschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Ausübung von Druck auf diesem Gebiet tragen. Um Aufklärung wurden Albanien, Bulgarien, Burundi, Iran, Pakistan, die Sowjetunion und die Türkei gebeten; es ging dabei um Vorwürfe, die Beispielcharakter haben und die zugleich eine geographische Streuung aufweisen. Bis auf Albanien und Iran haben sich alle angeschriebenen Staaten darum bemüht, die Vorwürfe zu widerlegen.

Albanien: Dem Berichtersteller lagen Anhaltspunkte für schwerwiegende Verletzungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor. Religiöse Handlungen und Aktivitäten sollen mit Strafen bis hin zur Todesstrafe bewehrt sein. Einige hundert Priester und bekennende Gläubige sollen im Zusammenhang mit der »offiziellen Abschaffung« der Religion getötet worden sein. Inhaftierungen auf Grund der Religionsausübung scheinen nicht selten zu sein. Kultstätten sollen vernichtet worden sein.

Iran: Die Vorwürfe beziehen sich hauptsächlich auf die Verfolgung der Baha'i seit 1978, denen es nicht mehr erlaubt ist, ihren Glauben öffentlich zu bekennen. Das Lehren des Glaubens gilt als Straftat; es wird versucht, sie zu einer Abkehr von ihrem Glauben zu veranlassen. Nach Mitteilungen vom April 1987 sollen seit 1978 193 Baha'i getötet worden sein; 15 weitere sind spurlos verschwunden, weitere inhaftiert. Die Zulassung der Kinder zum öffentlichen Schulsystem hängt vom Beitritt zum Islam oder einer anderen anerkannten Religion ab. Zum Teil sollen Kinder entführt und in islamischen Haushalten untergebracht worden sein; vom Gesundheitssystem sollen die Baha'i teilweise ausgeschlossen sein. 1982 sollen alle Baha'i aus dem Staatsdienst entlassen worden sein.

Bulgarien: Es ging vorrangig um die Diskriminierung bulgarischer Muslime und ethnischer Türken und gegen diese Bevölkerungsgruppe gerichtete Maßnahmen. Nach den dem Berichtersteller vorliegenden Informationen hat diese Bevölkerungsgruppe mit erheblichen Schwierigkeiten nicht nur im Alltag, sondern auch bei der Religionsausübung zu kämpfen. Die Antwort der bulgarischen Regierung, aber auch ein Informationsbesuch Ribeiros ließen ihn den Eindruck gewinnen, daß den Gegensätzen zwischen ethnischen Bulgaren und Türken Ursachen zugrundeliegen, die in Jahrhunderten entstanden sind. Für ihn stellen sich die Probleme der Muslime im Hinblick auf religiöse Rechte und Freiheiten als Teilaspekt einer politischen, kulturellen, sozialen und ethnischen Krise im Verhältnis zwischen der Türkei und Bulgarien dar. Seitens der Regierung wird die Existenz einer türkischen Minderheit schlicht bestritten; die Muslime genießen nach einer Erklärung ihrer religiösen Führer vom 26. März 1985 alle Rechte sowie die Möglichkeit der freien Religionsausübung. Im übrigen sind Staat und Kirche getrennt, mit der Folge, daß an den Schulen kein Religionsunterricht erteilt wird. Die Beschneidung ist offiziell nicht verboten, aber aus Ge-

sundheitsgründen nur in medizinischen Einrichtungen gestattet. Zu der Kampagne gegen islamische Namen erklärte die Regierung, keinen Druck ausgeübt zu haben. Immerhin traf Ribeiro aber während seines Aufenthaltes keinen Träger eines muslimischen Namens, selbst unter den Geistlichen nicht. Vom Dezember 1984 bis März 1985 muß das Vorgehen der bulgarischen Stellen besonders massiv gewesen sein.

Burundi: Auf Grund von Dekreten und Verwaltungsvorschriften ist es 1986 und 1987 zu starken Beschränkungen der Religionsausübung — so zur Verhaftung von Priestern, Ausweisung christlicher Missionare, Enteignung kirchlichen Eigentums und der Schließung einzelner Kirchen — gekommen. Am 3. September 1987 fand jedoch ein Machtwechsel statt. Die jetzige Regierung hat eine grundlegend andere — positive — Haltung gegenüber der Religionsfreiheit bekundet und der Bevölkerung entsprechende Rechte zugestanden.

Pakistan: Der Antwort der Regierung war das Ausmaß des Konflikts mit der Gemeinschaft der Ahmadi durchaus zu entnehmen. Dieser Konflikt hat einen überwiegend religiösen Hintergrund: Die Ahmadi verstehen sich selbst als Muslime, gelten nach der herrschenden Interpretation des Islam aber als Ketzer. Rechtlich sind die Ahmadi nach Angaben der Regierung gleichgestellt, vorausgesetzt, sie beachten die Rechte anderer. Hintergrund der vom Sonderberichterstatter vorgehaltenen Verhaftungen seien gravierende Straftaten gewesen.

Sowjetunion: Die Antwort der Regierung war deutlich von dem Bemühen getragen, sich mit allen Vorwürfen eingehend auseinanderzusetzen. Dabei entstand zugleich ein Bild von der großen Vielfalt der in dem Vielvölkerstaat nebeneinander existierenden religiösen Gemeinschaften. Zahlreiche als einschränkend empfundene Vorschriften haben ihre Ursache in der strikten Trennung von Kirche und Staat. Die Registrierungspflicht bezieht sich nach Auskunft der Regierung nicht auf den einzelnen Gläubigen, sondern auf die religiösen Gemeinschaften und ist mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit verbunden. Die Nichteinbeziehung der Kirche in den karitativen Bereich wird mit fehlender Notwendigkeit begründet. Die Freiheit der Religionsausübung wird als gesichert dargestellt. Die Beschränkungen entsprechen den in »sozialistischen« Staaten bei den bürgerlichen und politischen Rechten üblichen.

Türkei: Die türkische Regierung hat die gegen sie gerichteten Vorwürfe insgesamt zurückgewiesen und sie als Teil einer Kampagne gegen die Türkei dargestellt. Den ins Ausland Gegangenen wird vorgehalten, daß sie Behauptungen aufgestellt hätten, um dadurch leichter eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erhalten. Die geltenden Rechtsvorschriften würden eine Diskriminierung aus Gründen der Religion ausschließen. Die Antworten der Staaten lassen sämtlich erkennen, daß ein Rechtfertigungsbedürfnis, aber auch ein Bemühen um konstruktive Annäherung besteht.

III. Aus den zahlreichen Informationen, die dem Sonderberichterstatter zugegangen sind, läßt sich dennoch entnehmen, daß nahezu in allen Regionen der Welt systemunab-

hängig nach wie vor sowohl die Erklärung als auch sonstige Regelungen bezüglich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht genügend beachtet oder sogar mißachtet werden. Intoleranz und Diskriminierung führen zu physischer und psychischer Verfolgung, willkürlichen Verhaftungen sowie Einschränkungen der Freizügigkeit und der Meinungsfreiheit; das Ausmaß der Verstöße ist unterschiedlich.

Im einzelnen wurden dem Berichtersteller Informationen über Verstöße gegen die Artikel 1 und 6 der Erklärung zugetragen, unter anderem über die Pönalisierung der Religionsausübung in einigen Staaten, die Nichtanerkennung (und somit Illegalisierung) der Zeugen Jehovas in Rwanda, die Behinderung christlicher Erziehung in Vietnam, die Vergabe von Bergbaukonzessionen im Bereich indianischer heiliger Stätten in den USA, die Beeinträchtigung von Gottesdiensten und die Beschränkung der Freiheit, die religiösen Führer selbst zu wählen, in China und die Praxis, den buddhistischen Klöstern zu untersagen, über Zuwendungen frei zu verfügen (in China hinsichtlich Tibets).

Eine Mißachtung der Art. 2 und 3, die bereits im ersten Bericht festgestellt worden war, war erneut in zahlreichen Staaten zu beobachten: so in Somalia, Ägypten (gegenüber den Kopten), Indien (gegenüber Christen, die vorher zu den Unberührbaren gehörten) oder Griechenland (gegenüber Lehrern, die sich nicht zum orthodoxen Glauben bekennen). Auch Verstöße gegen Art. 5 waren zu verzeichnen. In einigen Ländern wird gegen das Elternrecht verstoßen, die Kinder religiös zu erziehen.

IV. Auch neue religiöse Bewegungen sollen sich auf die Bestimmungen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit berufen können. Mit ihnen hat sich der Sonderberichterstatter jedoch (noch) nicht näher befaßt. Er hob lediglich hervor, daß die weltlichen Aktivitäten einiger dieser Bewegungen und deren Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohl ihrer Anhänger von den betroffenen Regierungen überwacht werden müssen.

Dieses Thema gehörte zu den Punkten, die Ribeiro wie schon im Vorjahr in allgemein gehaltenen Anfragen an Regierungen, UN-Organe, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen angesprochen hatte. Antworten kamen nur aus 17 Staaten (aus der Bundesrepublik Deutschland ging — anders als beim ersten Bericht — keine Antwort ein), während die Organisationen erheblich auskunftsfreudiger waren.

V. Die schlechte Resonanz bei den nicht mit konkreten Vorwürfen konfrontierten Regierungen dürfte mitursächlich für die Empfehlung des Sonderberichterstatters gewesen sein, langfristig die Erarbeitung einer Konvention anzustreben, nicht nur um der Garantie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine tiefere und breitere Dimension zu verleihen, sondern auch, um damit eine Pflicht zur Berichterstattung wie bei anderen Menschenrechtsinstrumenten zu begründen.

Dabei könnte auf die Erklärung zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit zurückgegriffen werden. Die vorbereitende Arbeit könnte von einer unbefristet eingesetzten Arbeits-

gruppe der Menschenrechtskommission geleistet werden. Während dieser sicherlich nicht kurz zu veranschlagenden Vorbereitungszeit sollte die Überwachung der Wahrung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die Menschenrechtskommission fortgesetzt werden.

Den Regierungen gab Ribeiro auf, den nationalen Standard in Gesetzgebung und Verwaltung den bereits vorhandenen internationalen Vorschriften anzupassen. Hierzu sollte auch eine entsprechende Schulung der Handelnden beitragen. Den Betroffenen sollte der Rechtsweg offenstehen.

Dem Dialog zwischen den Regierungen und zwischenstaatlichen, aber auch nichtstaatlichen Organisationen mißt der Sonderberichterstatter eine bedeutende Rolle beim Abbau von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung bei.

VI. Ungeachtet der geschilderten Situation ist Ribeiro durchaus optimistisch. Durch Ereignisse wie die Entlassung von 43 Gefangenen mit religiösem Hintergrund in der Sowjetunion aus humanitären Gründen oder die Lockerung der Spannungen zwischen Kirche und Staat und die Beendigung der Verfolgung aus religiösen Gründen nach dem Regierungswechsel in Burundi fühlt er sich in seiner Haltung bestärkt.

Birgit Laitenberger □

Haiti: Veröffentlichung vertraulicher Untersuchungsergebnisse — Land Armenhaus der westlichen Hemisphäre — Hoffnungen 1986, Realitäten 1988 (19)

›1503-Verfahren‹

Alljährlich befaßt sich die Unterkommission der Menschenrechtskommission im Rahmen des Verfahrens gemäß Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) vom 27. Mai 1970 (Text: VN 5/1981 S.178f.) hinter verschlossenen Türen mit Beschwerden, die besonders schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in einem Land befürchten lassen. Diese Beschwerden werden grundsätzlich — auch in ihrem weiteren Fortgang — streng vertraulich behandelt: Hält die Unterkommission eine nähere Untersuchung für erforderlich, leitet sie die Angelegenheit an die Menschenrechtskommission weiter, die ihrerseits im Bedarfsfall entsprechende Empfehlungen an den ECOSOC richten kann.

Zur Durchbrechung des Vertraulichkeitsprinzips kam es in einem Fall betreffend die Religionsfreiheit in Malawi — der ECOSOC bedauerte die mangelnde Kooperation der Regierung mit der Menschenrechtskommission (Resolution 1980/31 v.2.5.1980). Den Fall Äquatorialguinea (unter der Diktatur von Macias Nguema) machte die Menschenrechtskommission selbst in ihrer Resolution 15 (XXXV) vom 13. März 1979 publik, mit der sie die Bestellung eines Sonderberichterstatters beschloß. Vorangegangen war eine vertrauliche Entscheidung der Kommission am 8. März, wegen der Erfolglosigkeit der Bemühungen das vertrauliche Verfahren einzustellen und das gesammelte Material nicht län-

ger unter Verschuß zu halten. Anfang August 1979 wurde der Diktator gestürzt.

Zu einer weiteren dieser äußerst seltenen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Verfahren, die ihren Ursprung im ›1503-Verfahren‹ hatten, kam es im vergangenen Jahr auch hinsichtlich Haitis, das schon seit 1981 Gegenstand dieses vertraulichen Untersuchungsverfahrens war. Die Publikation erfolgte allerdings erst nach dem Sturz der langjährigen Diktatur; am 7. Februar 1986 hatte ›Präsident auf Lebenszeit‹ Jean-Claude Duvalier seine Untertanen verlassen. Die bis 1986 vorgebrachten Beschwerden konzentrierten sich auf folgende Punkte: So grundlegende Rechte wie Meinungsfreiheit, Presse- und Gewerkschaftsrechte seien willkürlich außer Kraft gesetzt worden, das Wahlverfahren sei undemokratisch und betrügerisch. Auch fundamentale Justizgrundrechte wie etwa das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren würden den Bürgern vorenthalten. Gerichte und Justizverwaltung seien mit von Präsident Duvalier handverlesenen Personen besetzt, denen die Unabhängigkeit fehle, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.

Die als ›Tontons Macoutes‹ bekannte und berüchtigte Miliz wurde verantwortlich gemacht für Korruption und Gewalt, willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen an verborgenen Orten sowie Verhöre unter Folter, die auch Todesopfer gefordert hätten. Verschiedentlich wurde über Verhaftungen von Menschenrechtsaktivisten, politischen Gegnern, unabhängigen Journalisten, Gewerkschaftsführern und Geistlichen berichtet. Übereinstimmend wurden die Zustände in den Gefängnissen mit unzureichender Ernährung und medizinischer Betreuung sowie katastrophalen sanitären Bedingungen als äußerst hart bezeichnet. Infolge dieser bedrückenden Lebensbedingungen — die Haitianer lebten in schlimmster Armut, vier Fünftel von ihnen seien Analphabeten — finde eine Massenemigration statt.

Angesichts dieser Informationen versuchte die Menschenrechtskommission in den Jahren zwischen 1981 und 1986, mit der Regierung Haitis in einen Dialog einzutreten. In mehreren Resolutionen wurde zur Verwirklichung der Menschenrechte und Gewährleistung der Grundfreiheiten aufgefordert, zudem wurden Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Ein Vertreter der Menschenrechtskommission konnte 1982 und in den beiden folgenden Jahren direkte Kontakte herstellen und dem Gremium über die Entwicklung der Situation berichten. Darüber hinaus wurde Haiti Hilfe angeboten — beispielsweise durch Einrichtung eines Dokumentationszentrums für die haitianische Menschenrechtskommission, Stipendien sowie Veranstaltung von Seminaren über menschenrechtliche Themen.

Entsendung eines Sonderbeauftragten

Am 13. März 1986 beauftragte die Kommission einen Sonderbeauftragten mit einer Untersuchung der Menschenrechtssituation in Haiti sowie der Möglichkeiten, der Regierung mit entsprechenden Hilfsprogrammen zur Seite zu stehen. Ermutigt sah sie sich durch das Versprechen der neuen, wenige Tage

zuvor an die Macht gekommenen Regierung, die Achtung der Menschenrechte wiederherstellen und freie Wahlen abhalten zu wollen. Staatschef wurde Generalleutnant Namphy, gleichzeitig Oberbefehlshaber der Armee.

Die Kommission beschloß, bis zur Klärung der Situation die Entwicklung gemäß Resolution 1503 weiter im Auge zu behalten. Ziel war es, die neue Regierung in ihrem Bestreben zur effektiven Verwirklichung der Menschenrechte zu unterstützen; keinesfalls, so wurde betont, sei die Beauftragung eines Sonderberichterstatters als Obstruktion des Demokratisierungsprozesses zu verstehen. Von Seiten der haitianischen Regierung wurde der Menschenrechtskommission sodann versichert, der als Übergangsregierung fungierende Nationale Regierungsrat habe schon Maßnahmen zur Gewährleistung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte unternommen: Politische Gefangene seien freigelassen, die Meinungs- und Pressefreiheit wiederhergestellt und die ›Tontons Macoutes‹ aufgelöst worden. Die weitere Verwirklichung der Menschenrechte hänge nun sowohl von der Bevölkerung Haitis als auch von der Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft ab — der allgemeine Lebensstandard der Bevölkerung müsse angehoben, die Staatsfinanzen müßten geordnet und das Erziehungs- und Gesundheitswesen verbessert werden.

Die Menschenrechtskommission zeigte sich hoffnungsvoll angesichts dieser positiven Entwicklung. Neben generellen Ermutigungen gaben einige Sachverständige konkrete Ratschläge: Ausarbeitung einer neuen Verfassung, Gründung politischer Parteien, Rückkehrerlaubnis für Emigranten und Entwicklung einer unabhängigen Justiz seien vordringliche Maßnahmen. Besorgt zeigte sich die Kommission allerdings weiterhin über die Lage hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

Am 15. Mai 1986 wurde Haiti über die vertrauliche Entscheidung der Kommission benachrichtigt, einen Sonderbeauftragten zu bestellen, und die Regierung zur Zusammenarbeit aufgefordert. Dem Kanadier Michel Gauvin wurde am 12. August 1986 dieses Mandat erteilt. Er traf sich schon im September mit einem Vertreter Haitis beim Genfer Büro der Vereinten Nationen, um die Frage möglicher Hilfestellungen zu erörtern. Unter strenger Beachtung der Vertraulichkeit seiner Mission trug er Informationen der verschiedensten UN-Gremien, der Organisation Amerikanischer Staaten und nichtstaatlicher Organisationen zusammen. Mit Einverständnis der haitianischen Regierung besuchte er vom 1. bis 15. Dezember des gleichen Jahres das Land und konnte dabei außer mit dem Staatsoberhaupt und Ministern auch mit Vertretern der Gewerkschaften, Kirchen, nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, Führern politischer Parteien und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammentreffen. Nicht zuletzt dank dieser Zusammenarbeit konnte Gauvin sodann seinen Bericht an die Menschenrechtskommission (E/CN.4/1987/R.2 v.22.12.1986) vorlegen, der auf Grund des Beschlusses 1987/140 des ECOSOC später veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht wurde (E/CN.4/1987/61 v.5.8.1987).